

Kooperationsvereinbarung
zwischen
der Kreispolizeibehörde Wesel
und
der Stadt Wesel



Eine Initiative des Ministers für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen.

Kooperationsvereinbarung zur Prävention von Kriminalität im Kindes- und Jugendalter

zwischen dem Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel und der Stadt Wesel zur abgestimmten gemeinsamen Vorgehensweise zur Prävention von Kriminalität im Kindes- und Jugendalter in der Initiative „Kurve kriegen“

1 Ausgangslage und Zielgruppe

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat zum 1. November 2010 eine Projektgruppe zur Prävention von Jugendkriminalität eingerichtet. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen hat diese Projektgruppe ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das auf den Erkenntnissen dieser Enquetekommission basiert.

Aus einigen Kindern und Jugendlichen, die der Polizei schon früh durch Straftaten auffallen, werden Intensivtäterinnen und -täter, die ein hohes Gewaltpotenzial haben und sehr viele Straftaten begehen. Gewalt- bzw. Kriminalitätsbereitschaft ist bei diesen früh ausgeprägt. Kriminalprävention muss deshalb so früh wie möglich gezielt ansetzen.

Zielgruppe dieses Maßnahmenkonzepts sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die

- mindestens eine rechtswidrige Gewalttat oder
- drei schwere Eigentumsdelikte begangen haben

und deren Lebensumstände von so vielen Problemen belastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht.

2 Aufgaben der Kooperationspartner

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr), Straftaten zu verhüten, künftigen Straftaten vorzubeugen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und erforderliche Vorbereitungen für Hilfeleistung und Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen und ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden.

3 Ziele der Kooperationsvereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist es, gefährdete Kinder und Jugendliche vor einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren. Damit wird eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abgewendet, gleichzeitig wird Straftaten vorgebeugt und vermieden, dass Menschen Opfer von Straftaten werden.

Die in enger Abstimmung mit dem Jugendamt angebotenen Hilfen des Projektes für die Zielgruppe setzen frühzeitig ein und wirken nachhaltig.

Die kommunale Netzwerkarbeit wird durch das Projekt gestärkt.

4 Zielerreichung durch die Einbindung pädagogischer oder psychologischer Fachkräfte auf Seiten der Polizei

Die genannten Ziele sollen erreicht werden, indem mindestens eine pädagogische oder psychologische Fachkraft in die Polizeiarbeit eingebunden und ein spezielles Team für hochgradig kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche gegründet wird. Die fachliche Anbindung erfolgt an die Polizeibehörde.

Die Fachkraft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontaktpflege mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten
- Erstellung eines Bedarfsprofils für die Planung von notwendigen Unterstützungsangeboten in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt
- Anbieten und Vermitteln von weiteren Hilfsangeboten
- Aufsuchende Arbeit und Fallgespräche mit Beteiligten
- kontinuierliche Begleitung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in enger Abstimmung mit dem Jugendamt
- Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten

Bei den Hilfsangeboten handelt es sich zum einen um Maßnahmen in Form von evaluierten Programmen, die darauf abzielen, soziale Kompetenzen zu erwerben, wie beispielsweise Coolnesstraining, Anti-Gewalttraining oder Kompetenztraining. Zum anderen handelt es sich um präventive Angebote zur dauerhaften sozialen Integration, wie beispielsweise Lernhilfen, Sprach- oder Sportkurse. Auch die Eltern werden durch entsprechende Angebote einbezogen. Darüber hinaus sollen weitere Ansprechpartnerinnen und -partner z. B. im Bereich Schuldnerberatung vermittelt werden. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Durchgeführt werden die Trainings/Maßnahmen durch professionelle Trainerinnen und Trainer, z. B. in Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten, durch spezielle Lehrkräfte, Vereine, Freie Träger oder anderer Partner. Diese von der Fachkraft initiierten Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe gestaltet werden.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen wie bisher über das zuständige Jugendamt. Der frühe koordinierende und begleitende Einsatz der Polizei ergänzt die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe.

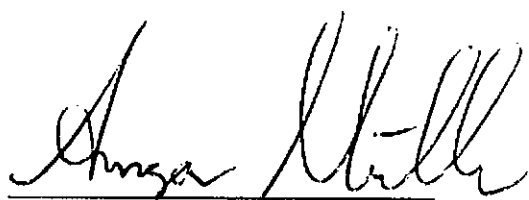
5 Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei

- 5.1 Die zielgruppenspezifische Arbeit der Polizei versteht sich als Ergänzung der Arbeit der Jugendämter.
- 5.2 Bei der Erfüllung der unter Nummer 4 genannten Aufgaben arbeiten das Jugendamt und die Polizei einschließlich der pädagogischen/psychologischen Fachkraft zielorientiert zusammen.
- 5.3 Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben informieren sich Polizei und Jugendamt über alle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Sachverhalte.
- 5.4 Bereits bestehende Instrumentarien der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt werden durch diese Vereinbarung nicht verdrängt. Bei bereits bestehenden Programmen prüfen die Partner, ob eine Verzahnung der Vorgehensweisen sinnvoll ist.

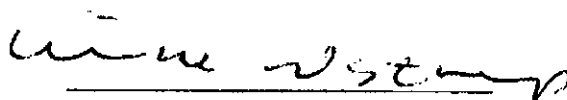
6 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren.

Wesel, 23.05.2011



Dr. Ansgar Müller
Landrat



Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin